

LG Stuttgart, Beschluss vom 3. Juli 2006 - 21 O 408/05

Tenor

Dem Oberlandesgericht Stuttgart wird das Verfahren vorgelegt, um im Rahmen des Feststellungsziels der Rechtzeitigkeit der ad-hoc-Mitteilung über das Ausscheiden des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der Beklagten Prof. J S über folgende Anträge (Streitpunkte) zu entscheiden:

Es wird festgestellt,

1. dass spätestens seit Mitte Mai 2005 oder jedenfalls zu irgendeinem späteren Zeitpunkt vor dem 28.7.2005,

10:32 Uhr, insbesondere seit dem 15.7.2005, jedenfalls seit dem 19.7.2005 oder jedenfalls spätestens seit dem 27.7.2005 durch die Vorgänge im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Ausscheiden des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der Beklagten, Herrn Prof. J S, eine Insiderinformation im Sinne des § 37 b Abs. 1 WpHG entstanden ist und die Beklagte diese nicht unverzüglich veröffentlicht hat.

2. hilfsweise, dass die Voraussetzungen einer Selbstbefreiung nach § 15 Abs. 3 WpHG bis zur Entscheidung des Aufsichtsrats am 28.7.2005 um ca. 9:50 Uhr vorgelegen haben.

3. weiter hilfsweise, dass die Beklagte kraft Gesetzes von der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 15 Abs. 3 WpHG befreit war, da die Voraussetzungen einer Selbstbefreiung bis zur Entscheidung des Aufsichtsrats am 28.7.2005 um ca. 9:50 Uhr vorgelegen haben.

4. weiter hilfsweise, dass die tatbestandsausschließende Wirkung des § 15 Abs. 3 S. 1 WpHG unabhängig davon greift, ob die Beklagte ihrer Verpflichtung nach § 15 Abs. 3 S. 4 WpHG nachgekommen ist, der BaFin die Gründe für eine etwaig erforderliche Selbstbefreiung mitzuteilen.

5. weiter hilfsweise, dass ein Schadenersatzanspruch nach § 37 b Abs. 1 Nr. 2 WpHG im Zusammenhang mit der

Ad-hoc-Mitteilung zum vorzeitigen Ausscheiden des Vorstandsvorsitzenden unter dem Gesichtspunkt des rechtmäßigen Alternativverhaltens auch dann nicht in Betracht käme, wenn eine formelle Entscheidung über die Selbstbefreiung oder eine Mitteilung an die BaFin erforderlich gewesen sein soll.

6. weiter hilfsweise, dass die Beklagte weder vorsätzlich noch grob fahrlässig die rechtzeitige Veröffentlichung der

Ad-hoc-Mitteilung zum vorzeitigen Ausscheiden ihres Vorstandsvorsitzenden unterlassen hat.

7. dass im Falle der Geltendmachung des Kursdifferenzschadens bei § 37 b WpHG die Kläger keinen individuellen Vortrag zur haftungsbegründenden Kausalität darlegen und beweisen müssen.

8. dass in den Schutzbereich des § 37 b Abs. 1 WpHG sowohl die Haftung auf Rückgängigmachung der vom Anleger getätigten Anlageentscheidung als auch die Haftung auf die Kursdifferenz fällt.

9. dass der Kursdifferenzschaden nach § 37 b WpHG anhand des hypothetischen Kursanstiegs der Aktie der Beklagten nach dem Zeitpunkt zu ermitteln ist, an dem die Beklagte gemäß § 15 Abs. 1 WpHG zur Veröffentlichung des vorzeitigen Ausscheidens von Herrn Prof. S verpflichtet gewesen ist.

10. weiter hilfsweise, dass Anleger, die in der Zeit seit Mitte Mai 2005 bis zum 28.7.2005 DaimlerChrysler-Aktien

veräußert haben, als Schadenersatz nicht die Differenz zwischen dem Kurs, zu dem sie ihre Aktien veräußert haben und dem Schlusskurs am 28.7.2005, sondern nur in Höhe eines absoluten Eurobetrages je verkaufter DaimlerChrysler-Aktie verlangen können, um den der Aktienkurs der DaimlerChrysler-Aktie am Stichtag des 28.7.2005 nachweisbar in Folge der Ad-hoc-Mitteilung zum vorzeitigen Ausscheiden von Herrn Prof. S angestiegen ist, da die Anleger andernfalls einen Ersatz für das allgemeine Marktrisiko erhielten.

11. weiter hilfsweise im Hinblick auf die Berechnung des Differenzschadens, in welcher Höhe der Aktienkurs der DaimlerChrysler-Aktie am 28.7.2005 - ausgedrückt als absoluter Eurobetrag - nachweisbar infolge der Ad-hoc-Mitteilung zum vorzeitigen Ausscheiden von Herrn Prof. S angestiegen ist.

Gründe

Die 10 Kläger und die Beklagte haben Musterfeststellungsanträge gemäß § 1 Abs. 1 KapMuG gestellt, um die Vorlage des Verfahrens an das Oberlandesgericht Stuttgart zur Herbeiführung eines Musterentscheids gemäß § 4 Abs. 1 KapMuG zu erreichen. Sie möchten die im Tenor genannten Streitpunkte im Zusammenhang mit den von den Klägern angestrebten Schadenersatzansprüchen wegen verspäteter Ad-hoc-Mitteilung beim Ausscheiden des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der Beklagten Prof. J S in einem Musterverfahren klären lassen.

I. Zulässigkeit des Musterfeststellungsantrags

Das Verfahren ist gemäß § 4 Abs. 1 KapMuG dem Oberlandesgericht Stuttgart vorzulegen, da die zehn Kläger und die Beklagte in diesem Verfahren gleichgerichtete Musterfeststellungsanträge gestellt haben. Die Kläger Ziff. 2 bis 10 haben weitere Musterfeststellungsanträge innerhalb von vier Monaten nach der Bekanntmachung des Musterfeststellungsantrags des Klägers Ziff. 1 im Klagerregister des elektronischen Bundesanzeigers eingereicht. Unerheblich ist, dass die Anträge nicht in verschiedenen Verfahren gestellt wurden. Ausreichend sind Anträge von 10 Klägern in einem Verfahren (Reuschle, Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, S. 33).

Die Musterfeststellungsanträge der Kläger und der Beklagten sind gemäß § 1 Abs. 1, 3 KapMuG zulässig, da das Verfahren einen Schadenersatzanspruch wegen unterlassener Kapitalmarktinformation zum Gegenstand hat und im Rahmen des Feststellungsziels die Feststellung des Vorliegens anspruchsbegründender (Antrag Ziff. 1) und anspruchsausschließender Voraussetzungen (Anträge Ziff. 2 bis 6, 10 und 11) und die Klärung von Rechtsfragen (Anträge Ziff. 7 bis 9) von den Parteien begehrt wird. Sämtliche der im Tenor genannten Anträge sind für den Ausgang des Rechtsstreits relevant (dazu noch näher bei den einzelnen Streitpunkten unter II.).

Dabei sind die Anträge Ziff. 1 und 7 bis 9 von den Klägern gestellt (Schriftsatz vom 9.6.2006, Bl. 393), die Anträge 2 bis 6 sowie 10 und 11 von der Beklagtenseite (Schriftsatz vom 19.5.2006, Bl. 374). Wegen weiterer nicht zulässiger Streitpunkte im Rahmen des Feststellungsziels wird auf IV. verwiesen.

II. Darstellung des Parteivortrags (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 KapMuG)

Die Kläger verlangen von der Beklagten Schadenersatz wegen verspäteter Ad-hoc-Mitteilung über das vorzeitige Ausscheiden des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der Beklagten Prof. J S und den Wechsel im Amt des Vorstandsvorsitzenden.

Der Aufsichtsrat der Beklagten beschloss in der Sitzung vom 28.7.2005 gegen 9:50 Uhr, dass der damalige Vorstandsvorsitzende Prof. J S aus dem Amt zum 31.12.2005 ausscheidet und Dr. D Z sein Nachfolger wird. Dies teilte die Beklagte der BaFin und den Börsen um 10:02 Uhr mit. Um 10:32 Uhr erfolgte die Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilung. Daraufhin stieg der Aktienkurs der Beklagten erheblich.

Die Kläger haben seit Mitte Mai bis zur Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilung Aktien der Beklagten verkauft, wodurch ihnen wegen der unterlassenen früheren Ad-hoc-Mitteilung und dem sonst gestiegenen Aktienkurs ein Schaden entstanden sei.

1. Zu Streitpunkt Ziff. 1: Vorliegen einer Insiderinformation, § 15 Abs. 1 WpHG

a) Die Kläger tragen vor, die Pläne über das vorzeitige Ausscheiden des Herrn Prof. S als Vorstandsvorsitzenden seien bereits vor der Ad-hoc-Mitteilung am 28.7.2005 so hinreichend konkret gewesen, dass eine veröffentlichungspflichtige Tatsache gemäß § 15 Abs. 1 WpHG vorgelegen habe.

Nach der Hauptversammlung der Beklagten vom 6.4.2005 habe Herr Prof. S sich erste konkrete Gedanken über einen vorzeitigen Rücktritt vom Amt des Vorstandsvorsitzenden der Beklagten gemacht, für das er bis in das Jahr 2008 bestellt war, die er mit seiner Frau besprochen habe. Das vorzeitige Ausscheiden sei bereits vor der Hauptversammlung 2004, vor der der Vertrag mit Herrn Prof. S und dessen Bestellung als Vorstandsvorsitzender verlängert worden war, besprochen gewesen. Es sei nur noch zu vereinbaren gewesen, wann der Wechsel an der Führungsspitze der Beklagten vollzogen werden sollte. Die konkreten Rücktrittsüberlegungen habe Prof. S am 12.5.2005 mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Beklagten H K besprochen und sei sodann mit ihm in die USA zum damaligen Chrysler-Vorstand Dr. D Z gereist. Dort hätten sie mit ihm die Nachfolge besprochen und geklärt. Herr Prof. S habe gegenüber Herrn Ko definitiv erklärt, dass er zurück trete. Anschließend sei auch Herr Kl, Vorsitzender des Konzernbetriebsrats und Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der Beklagten, ins Vertrauen gezogen worden. Auf die Termine der Bekanntgabe und des Wechsel zum Jahresende habe man sich kurze Zeit später geeinigt.

Am 1.6.2005 seien die Aufsichtsratsmitglieder W und L über die Pläne von Prof. S informiert worden. Spätestens jedenfalls am Rande einer Vorstandssitzung am 15.6.2005 habe er auch mit Herrn Dr. Z darüber gesprochen.

Ab dem 10.7.2005 seien organisatorische Maßnahmen für den bevorstehenden Rücktritt von Herrn Prof. S getroffen worden. Herr Sc, Frau S und Frau B hätten an einer Pressemitteilung, einem externen Statement und einem Mitarbeiterbrief gearbeitet. Ab 18.7.2006 habe Herr M eine englische Version erstellt.

(Der folgende Absatz wurde vom Landgericht mit Beschluss vom 20. Juli 2006 wegen eines offensichtlichen Versehens berichtigt)

In den Wochen nach der USA-Reise hätte sich der Kreis der Mitwisser vergrößert. Der Kommunikationschef der Beklagten, Herr H Sc, der von Beginn an in die Überlegungen von Herrn S mit einbezogen worden sei, habe gegenüber einem leitenden Mitarbeiter geäußert, dass Herr Prof. S zurück treten werde, wobei nur noch ein möglichst passender Zeitpunkt gefunden werden solle. Diese unbekannte Person habe die Information am 16.7.2005 telefonisch Herrn Gerhard Sch und dieser dann weiteren Personen, u.a. Herr G, mitgeteilt. Dass die Information über den Rücktritt von Herrn Prof. S einem größeren Personenkreis bekannt war, zeige sich auch am Aktienkurs in diesem Zeitraum, der durch Insidergeschäfte erheblich stärker als der allgemeine Aktienindex gestiegen sei. Herr S habe am 19.7.2006 am Rande einer Veranstaltung zusätzlich für die Verbreitung der Information gesorgt, indem er gegenüber mehreren hohen Wirtschaftsvertretern geäußert habe, er habe in der kommenden Woche etwas zu verkünden, was den Kurs der DaimlerChrysler-Aktie steigern werde. Über den Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Ko habe die Deutsche Bank AG vom bevorstehenden Wechsel an der Führungsspitze erfahren und deshalb Aktienverkäufe vorbereitet.

Am 27.7.2005 habe der vom Aufsichtsrat der Beklagten gebildete Präsidialausschuss getagt, um das Thema des Wechsels des Vorstandsvorsitzenden für die Aufsichtsratsitzung am nächsten Tag vorzubereiten. Es sei völlig lebensfremd, dass, wie von der Beklagten vorgetragen, innerhalb von weniger als einer Stunde ein bis dahin nicht informierter Aufsichtsrat die Entscheidung über den Vorstandsvorsitzenden treffe, wobei zwei nahezu gleichwertige Kandidaten, Herr Dr. Z und Herr Dr. C, als Nachfolger für Herrn Prof. S zur Verfügung standen.

Im Zeitraum ab Mai 2005 sei die Information über den Wechsel des Vorstandsvorsitzenden der Beklagten auch durch die zahlreichen Mitwisser so hinreichend konkret gewesen, dass sie als Insiderinformation gemäß § 15 Abs. 1 WpHG unverzüglich zu veröffentlichen gewesen wäre. Bereits hinreichend konkrete Planungen würden eine Insiderinformation begründen.

Die Kläger sind ferner der Ansicht, dass die Beklagte die sekundäre Darlegungs- und Beweislast für die Umstände trägt, die zu einer Insiderinformation führen, da die Geschehensabläufe für die Kläger nicht zugänglich, die Offen-

legung der Beklagten jedoch zumutbar und möglich sei. Sie verweisen auf die Rechtsprechung (BGH, ZIP 2005, 2060, 2063). Für ihre Rechtsansicht hinsichtlich des Vorliegens einer Insiderinformation und zur Frage der Selbstbefreiung gemäß § 15 Abs. 3 WpHG (dazu unter 2.) berufen sich die Kläger auf ein Rechtsgutachten von Prof. Veil (Anlage K 28, Bl. 315).

b) Die Beklagte bestreitet den einseitigen Rücktritt von Herrn Prof. S gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden Ko. Die vorgetragene USA-Reise habe es nie gegeben. Prof. S habe eine einvernehmliche Nachfolgelösung angestrebt. Diese sei erst zustande gekommen, als der Aufsichtsrat am 28.7.2005, der zuvor keine Kenntnis von dem angedachten Wechsel an der Führungsspitze der Beklagten gehabt habe, das Ausscheiden von Prof. S und die Nachfolge durch Herrn Dr. Z beschlossen habe. Es habe auch keinesfalls festgestanden, dass der Aufsichtsrat so kurzfristig den Wechsel im Amt des Vorstandsvorsitzenden regeln würde, da neben Herrn Dr. Z auch Herr Dr. C als möglicher Nachfolger von Herrn Prof. S in der Öffentlichkeit diskutiert wurde.

2. Zu Streitpunkten Ziff. 2 bis 5: Selbstbefreiung, § 15 Abs. 3 WpHG

a) Die Beklagte ist der Ansicht, sie sei, falls vor dem 28.7.2005 eine Insiderinformation im Sinne des § 15 Abs. 1 WpHG vorgelegen habe, gemäß § 15 Abs. 3 WpHG von einer Veröffentlichungspflicht aufgrund berechtigter Interessen befreit gewesen. Die berechtigten Interessen im Sinne der Vorschrift würden sich daraus ergeben, dass bei einer Pflicht zur Veröffentlichung von Planungen über eine Änderung an der Unternehmensspitze eine öffentliche Diskussion über den Nachfolger von Prof. S entbrannt wäre, die den Kandidaten geschadet hätte. Dadurch wäre es nicht mehr möglich gewesen, eine geordnete Nachfolgeregelung innerhalb des Unternehmens zu treffen. Zudem sei die Zustimmung des Aufsichtsrats zur einvernehmlichen Mandatsbeendigung erforderlich. Dessen Zustimmung sei wegen der offenen Nachfolgefrage zwischen den Herren Dr. Z und Dr. C keinesfalls sicher gewesen. Die Gefahr einer Irreführung der Öffentlichkeit habe nicht bestanden. Vielmehr hätte die Veröffentlichung von Überlegungen und Planungen zu Unsicherheiten und erheblichen Spekulationen geführt, die sich auf den Aktienkurs übertragen hätten. Schließlich sei die Vertraulichkeit der Nachfolgeplanungen gewährleistet gewesen. Die Beklagte bestreitet insoweit den obigen Vortrag der Kläger (II. 1. a), zahlreiche Personen hätten vor dem 28.7.2005 von den Nachfolgeplanungen gewusst. Vielmehr seien nur die Personen eingeweiht gewesen, die zwangsläufig mit dem Vorgang befasst gewesen wären, wie z.B. der Leiter der Kommunikationsabteilung und Mitglied des Ad-hoc-Gremiums der Beklagten, Herr H Sc. Diese Personen hätten durchgängig überprüft, ob Informationen an die Öffentlichkeit gelangt seien und hätten bis zum 28.7.2005 nichts feststellen können.

Mit dem Antrag Ziff. 2 begehrt die Beklagte die Feststellung, dass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 WpHG für eine Selbstbefreiung vorgelegen hätten, mit Antrag Ziff. 3, dass eine Prüfung und förmliche Entscheidung über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen nicht zu treffen sei, sondern diese automatisch eingreife, mit Antrag Ziff. 4, dass die Befreiungswirkung unabhängig davon eintrete, ob gemäß § 15 Abs. 3 S. 4 WpHG der BaFin hierüber Mitteilung gemacht werde und mit Antrag Ziff. 5, dass anderenfalls die Kausalität für die von den Klägern geltend gemachten Schadenspositionen aufgrund rechtmäßigen Alternativverhaltens durch Mitteilung der Befreiungsvoraussetzungen an die BaFin nicht gegeben sei.

b) Die Kläger behaupten, der Befreiungstatbestand sei bereits deshalb ausgeschlossen, weil die Vertraulichkeit der Information nicht gesichert gewesen sei. Daneben würde § 15 Abs. 3 WpHG die Entscheidung über die Befreiung und deren Mitteilung an die BaFin voraussetzen, die jedoch unterblieben seien.

3. Zu Streitpunkt Ziff. 6: Fehlendes Verschulden, § 37 b Abs. 2 WpHG

Die Beklagte beruft sich weiter auf den Ausschluss des Schadenersatzanspruchs gemäß § 37 b Abs. 2 WpHG, da sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig die Ad-hoc-Mitteilung unterlassen habe, falls eine Mitteilungspflicht zuvor bestanden habe. Es sei vor dem 28.7.2006 unklar gewesen, ob der Aufsichtsrat entsprechend der Planungen über den Wechsel im Amt des Vorstandsvorsitzenden entscheide. Die Beklagte habe auch alles ihr Mögliche unternommen, um Vertraulichkeit in der Nachfolgefrage zu bewahren.

4. Zu Streitpunkten Ziff. 7 und 8

Die Kläger begehren die Feststellung, dass sie keinen Nachweis der haftungsbegründeten Kausalität in der vorlie-

genden Fallkonstellation bei Schadenersatzansprüchen gemäß § 37 b WpHG erbringen müssen (Antrag Ziff. 7). Die Frage ist in der Rechtsprechung bisher nicht entschieden und in der Literatur umstritten.

Weiterhin halten es die Kläger für möglich, sowohl den Kursdifferenzschaden als auch die Rückgängigmachung der Anlageentscheidung im Wege des Schadenersatzes nach § 37 b WpHG verlangen zu können (Antrag Ziff. 8), die Beklagte hingegen sieht nur den Kursdifferenzschaden erfasst. Die Frage ist in der Rechtsprechung nicht geklärt und in der Literatur umstritten. Auch wenn die Kläger bisher lediglich den Kursdifferenzschaden in ihren Klageanträgen geltend machen, ist der Streitpunkt für das Verfahren von Relevanz, da die Kläger bei Bejahung der Frage im Musterfeststellungsverfahren jederzeit gemäß § 264 Nr. 3 ZPO die Möglichkeit hätten, den Klageantrag entsprechend umzustellen.

5. Zu Streitpunkten Ziff. 9 bis 11: Schadensberechnung

Mit den Streitpunkten Ziff. 9 bis 11 beantragen die Parteien Feststellungen rechtlicher und tatsächlicher Art im Rahmen der Schadensberechnung bei Vorliegen eines Schadenersatzanspruchs dem Grunde nach.

Mit Antrag Ziff. 9 begehren die Kläger die Feststellung, dass sich der Kursdifferenzschaden durch den hypothetischen Kursanstieg zu dem Zeitpunkt bestimmt, zu welchem die Beklagte die Insiderinformation hätte veröffentlichen müssen. Sie verweisen insoweit auf die Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 9.5.2005, Az. II ZR 287/02).

Im Antrag Ziff. 10 möchte die Beklagte festgestellt wissen, dass sich ein möglicher Kursdifferenzschaden der Kläger nach einem bestimmten Betrag pro Aktie in Euro bemisst, der sich aus der nachweisbaren Erhöhung des Aktienkurses am 28.7.2005 in Folge der Ad-hoc-Mitteilung ergibt. In Anschluss hieran verlangt die Beklagte die Feststellung dieses Euro-Betrages (Antrag Ziff. 11). Dabei wurde in diesem Beschluss die Reihenfolge der beiden letztgenannten Anträge der Beklagten umgekehrt (siehe Schriftsatz vom 19.5.2006, Bl. 374/376), da die Bestimmung des Euro-Betrages nur für den Fall relevant wird, dass sich die Schadensberechnung entsprechend dem Antrag Ziff. 10 richtet.

Zur Schadensberechnung in der vorliegenden Konstellation bei der Geltendmachung eines Kursdifferenzschadens existiert bislang keine gesicherte Rechtsprechung, so dass die im Beschluss genannten Anträge ebenfalls Relevanz für den vorliegenden Rechtsstreit haben.

6. Entscheidungserheblichkeit der Streitpunkte (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 KapMuG)

Die im Tenor genannten Streitpunkte sind sämtlich für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits von Bedeutung. Sobald jedoch im Rahmen eines der Streitpunkte Ziff. 1 bis 6 festgestellt wird, dass der haftungsbegründende Tatbestand nicht gegeben ist, entfällt jeweils die Relevanz der folgenden Streitpunkte, so dass eine Entscheidung des Oberlandesgerichts im Rahmen des Musterentscheids insoweit entbehrlich wird. Bei Bejahung des haftungsbegründenden Tatbestands sind alle Anträge zur Schadensberechnung entscheidungsrelevant (Anträge Ziff. 7-11) mit Ausnahme der oben bei 5. genannten Einschränkung zu Streitpunkt Ziff. 11.

III. Beweismittel (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 KapMuG)

Hinsichtlich der von den Parteien genannten Beweismittel wird auf die gewechselten Schriftsätze und die dort genannten Beweisantritte durch Zeugen, Sachverständigengutachten und Urkunden, die in den Anlagen beigefügt sind, Bezug genommen. Diese Bezugnahme auf die Schriftsätze ist nach dem Sinn und Zweck des KapMuG ausreichend. Eine Aufzählung der einzelnen Beweismittel ist nicht erforderlich. Indem entgegen dem ursprünglichen Entwurf des § 4 Abs. 2 Nr. 2 KapMuG-E (siehe BT-Drucksache 15/5091, S. 6, Begründung S. 23) die Akten dem Oberlandesgericht mit übersandt werden, ist es nicht notwendig, die einzelnen Beweisantritte den jeweiligen Behauptungen der Parteien zuzuordnen, da sie sich aus dem Akteninhalt ergeben. Eine einfache Auflistung würde ebenfalls zu keiner Abschichtung des Prozessstoffes und einer leichteren Verfahrenshandhabung für das Oberlandesgericht führen. Zudem würde eine einzelne Benennung der Beweismittel bei den jeweiligen Behauptungen der Parteien der in § 4 Abs. 2 Nr. 4 KapMuG geforderten knappen Darstellung des wesentlichen Inhalts der erhobenen Ansprüche und der dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel widersprechen.

IV. Nicht entscheidungserhebliche Streitpunkte

1. Fehlende Entscheidungserheblichkeit

Mangels Entscheidungserheblichkeit sind in den Vorlagebeschluss nicht die Streitpunkte gemäß Antrag Ziff. 10 der Kläger aus dem Schriftsatz vom 9.6.2006 (Bl. 398) und gemäß Antrag Ziff. 9 der Beklagten aus dem Schriftsatz vom 19.5.2006 (Bl. 376) aufzunehmen. Insoweit betragen die Kläger die Feststellung, dass der Aktienkurs der Beklagten bereits vor der Ad-hoc-Mitteilung am 28.7.2005 durch Gerüchte über den vorzeitigen Rücktritt des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden Prof. S durch Insidergeschäfte gestiegen war. Die Beklagte beantragt die gegenläufige Feststellung.

a) Ein Schaden der Kläger würde bei Geltendmachung des Kursdifferenzschadens aus der Differenz zwischen einem zu bestimmenden fiktiven Kurswert und dem tatsächlichen Aktienkurs zum Zeitpunkt des Verkaufs der jeweiligen Kläger ermittelt. Es ist nicht ersichtlich und wird von den Parteien nicht behauptet, dass der fiktive Kurswert davon abhängig ist, ob der tatsächliche Aktienkurs von Gerüchten über das vorzeitige Ausscheiden des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden beeinflusst war. Bei seiner Bestimmung müsste fiktiv davon ausgegangen werden, dass der vorzeitige Rücktritt von Prof. S bereits veröffentlicht war und nicht nur möglicherweise Gerüchte über ihn in Insiderkreisen kursierten. Der Aspekt der Kursbeeinflussung durch Gerüchte würde bei der fiktiven Kursberechnung also gerade nicht beachtet, sondern von der Annahme des veröffentlichten Rücktritts überlagert. Welche Ursachen zu dem jeweiligen bestehenden Aktienkurs vor dem 28.7.2005 geführt haben, als die Kläger ihre Aktien der Beklagten verkauft haben, ist für den Rechtsstreit unerheblich, weil bei der Berechnung des Differenzschadens der tatsächliche Aktienkurs maßgeblich ist. Die von den Klägern vorgetragene Kursbeeinflussung durch Insidergeschäfte mag für die Frage des Vorliegens einer Insiderinformation von Bedeutung sein. In diesem Zusammenhang haben die Parteien auch vorgetragen. Für die Frage der Schadensberechnung erkennt das Gericht keine Relevanz.

b) Die Entscheidungserheblichkeit des Antrages der Beklagten entfällt weiterhin deshalb, weil die insoweit beweibelasteten Kläger einen positiven entgegengesetzten Feststellungsantrag gestellt haben. Insoweit können die Grundsätze des Feststellungsinteresses bei der negativen Feststellungsklage angewendet werden, wonach das Feststellungsinteresse für eine negative Feststellungsklage zu verneinen ist, sobald auf Leistung oder positive Feststellung geklagt wird (Thomas/Putzo, ZPO, 27. Aufl., § 256, Rn. 19). Die Situation ist mit der vorliegenden vergleichbar. Bei einer negativen Feststellungsklage soll das Nichtbestehen des gesamten Anspruchs rechtskräftig festgestellt werden. Mit einem negativen Feststellungsantrag als Streitpunkt in einem Musterfeststellungsverfahren sollen Teile des Anspruchs mit Wirkung für und gegen alle Beteiligte als nicht bestehend festgestellt werden. Es handelt sich folglich um die gleiche Konstellation, nur dass einmal der gesamte Anspruch, das andere Mal eine Anspruchsvoraussetzung betroffen ist.

2. Prozessuales Vorgehen bei fehlender Entscheidungserheblichkeit

Ein gesonderter Beschluss oder eine Abweisung der Anträge im Tenor dieses Beschlusses ist nicht erforderlich. Nur bei vollständiger Unzulässigkeit eines Musterfeststellungsantrages ist dieser durch Beschluss zurück zu weisen (§ 1 Abs. 3 S. 2 KapMuG). Hält das vorlegende Gericht hingegen einzelne Streitpunkte für nicht entscheidungserheblich, unterbleibt deren Aufnahme in den Vorlagebeschluss. Dies ergibt sich ebenfalls aus § 4 Abs. 2 Nr. 2 KapMuG, wonach die Streitpunkte in den Mustervorlagebeschluss aufzunehmen sind, soweit sie entscheidungserheblich sind. Die Parteien sind an die Auffassung des Vorlagegerichts zur Entscheidungserheblichkeit insofern gebunden und können diese durch Rechtsmittel erst nach vollständigem Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens im Wege der Berufung überprüfen lassen. Ebenso ist das Oberlandesgericht gebunden (§ 4 Abs. 1 S. 2 KapMuG). Ob diese Bindung praktisch sinnvoll ist, wenn sich schon die übergeordnete Instanz mit dem Verfahren befasst, ist eine andere Frage, die sich angesichts des klaren Wortlauts jedoch de lege lata nicht stellt. Sollte sich während des Musterfeststellungsverfahrens vor dem Oberlandesgericht oder durch weiteren Parteivortrag herausstellen, dass die geltend gemachten Streitpunkte oder weitere von den Parteien noch nicht vorgetragene Streitpunkte ebenfalls entscheidungserheblich sind oder werden können, ist gemäß § 13 KapMuG eine Erweiterung des Gegenstandes des Musterverfahrens jederzeit möglich.

Die Beurteilung ändert sich nicht, wenn die einzelnen Anträge zu den Streitpunkten - so wie die Parteien es sehen - als Feststellungsziele verstanden würden. Es würde sich auch dann um einen einheitlichen Musterfeststellungsantrag mit mehreren Feststellungszielen handeln. § 1 Abs. 3 S. 2 KapMuG gibt nur die Möglichkeit, den Musterfeststellungsantrag insgesamt als unzulässig zurück zu weisen. Also könnten - das Verständnis der Parteien des vor-

liegenden Verfahrens von den Begriffen des Feststellungsziels und des Streitpunktes unterstellt - einzelne Feststellungsziele nicht durch Beschluss zurück gewiesen werden, sondern sie bleiben im Vorlagebeschluss schlichtweg unberücksichtigt.

Der Gesetzeswortlaut weist aber darauf hin, dass der Begriff des Feststellungsziels und des Streitpunktes so zu verstehen ist, wie es im Tenor des Beschlusses zum Ausdruck kommt. Die Legaldefinition des Begriffes Feststellungsziel in § 1 Abs. 1 S. 1 KapMuG zeigt, dass ein Musterfeststellungsantrag nur ein einziges Feststellungsziel haben kann, da der Begriff im Singular geschrieben ist. Ein Feststellungsziel hingegen kann sich aus mehreren Feststellungen zum Vorliegen oder Nichtvorliegen von anspruchsbegründenden oder anspruchsausschließenden Voraussetzungen oder der Klärung von Rechtsfragen zusammensetzen. Das zeigt auch die Gesetzesbegründung zu § 4 KapMuG, in der erläutert wird, dass das selbe Feststellungsziel betroffen ist, wenn die Unrichtigkeit eines Prospekts unter verschiedenen Aspekten angegriffen wird (BT-Drucksache 15/5091, S. 22). Es handelt sich dann um unterschiedliche Streitpunkte. Für diese Auslegung spricht schließlich die Erweiterungsmöglichkeit des Musterverfahrens in § 13 KapMuG. Würden der Begriff des Feststellungsziels und in dessen Folge der Begriff des Streitpunktes enger ausgelegt, wären die Erweiterungsmöglichkeiten zu begrenzt, um dem Zweck des KapMuG, für eine möglichst weitgehende Behandlung der für alle gleichgerichteten Verfahren entscheidenden Fragen zu sorgen, Rechnung zu tragen. Eine zu enge Auslegung der Begriffe darf nicht dazu führen, die Aufnahme weiterer entscheidungserheblicher Fragestellungen in das Musterverfahren zu verhindern. Die Praktikabilität wäre ansonsten nicht ausreichend gewährleistet.

Entsprechend der dargestellten Auffassung zu den Begriffen Feststellungsziel und Streitpunkt ist der vorliegende Beschluss tenoriert.